

Geschäftsordnung des Ausländerbeirats der Stadt Dreieich

Gem. § 87 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 gibt sich der Ausländerbeirat der Stadt Dreieich am 08.11.1994 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung (Vorstand)

- (1) Der Ausländerbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Dieses Gremium bildet den Vorstand. Nach Ablauf der Wahlzeit führt die Vorsitzende/der Vorsitzende diese Tätigkeit bis zur Neuwahl weiter.
- (2) Das Amt der Vorsitzenden/des Vorsitzenden endet, wenn es der Ausländerbeirat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Das gleiche gilt für ihre Stellvertreterinnen/ seine Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben der/des Vorsitzenden Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausländerbeirats und des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes schriftlich ein. Der Einladung sind die zur Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit sie nicht bereits zugestellt worden sind. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Vorsitzende/der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Es muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen sein. Bei Wahlen ist keine verkürzte Ladungsfrist zulässig.
- (2) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ausländerbeirat nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder zustimmen.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ausländerbeirates und des Vorstands. Zur Führung einer Rednerliste kann sie/er ein stellvertretendes Mitglied beauftragen.
- (4) Im Verhinderungsfall gehen die Aufgaben der Vorsitzenden/des Vorsitzenden auf die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder über.

§ 3

Aufgaben des Vorstands,
Festsetzung der Tagesordnung

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Ausländerbeirates aus und legt die Tagesordnung der Sitzungen des Ausländerbeirates fest. Der Vorstand kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen.
- (2) Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Ausländerbeirates und seiner Arbeitskreise.
- (3) Er bedient sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle.
- (4) Der Vorstand vertritt den Ausländerbeirat nach außen.

§ 4

Sitzungen des Ausländerbeirates

- (1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch vier mal jährlich statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden vom Vorstand am Ende des Jahres für das kommende Jahr festgelegt. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausländerbeirates es unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände verlangt. Die Sitzungen finden in der Regel im Rathaus statt.
- (3) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden an und legen dieser/diesem die Gründe dar. Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.
- (4) Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Bei einzelnen Tagesordnungspunkten ist der Ausschluss der Öffentlichkeit zulässig, wenn dies aus der Tagesordnung hervorgeht oder wenn dies vom Plenum in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen wird.

Aus besonderen Gründen kann jedoch der Ausschluss der Öffentlichkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt werden. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und hauptamtliche Gemeindevorstandsmitglieder können mit Zustimmung des Ausländerbeirats auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.

- (5) Die Sitzungssprache ist deutsch.
- (6) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige eingeladen werden.

- (7) Rederecht in den Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstands haben grundsätzlich nur Ausländerbeiratsmitglieder, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und eingeladene Sachverständige. Anderen kann von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden Rederecht gewährt werden.
- (8) Die/der Vorsitzende eröffnet für jeden Gegenstand der Tagesordnung die Verhandlung durch Aufruf. Die Punkte der Tagesordnung sind in numerischer Reihenfolge aufzurufen. Eine Änderung der Reihenfolge bedarf der Beschlussfassung des Ausländerbeirates.
- (9) Die Beratung beginnt nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes mit dem Vortrag der Anfrage, des Antrages oder der Vorlage. Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist zu Beginn der Aussprache Gelegenheit zur Begründung zu geben und vor der Abstimmung das Schlusswort zu erteilen.
- (10) Hierauf stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende den Beratungsgegenstand zur Aussprache. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie/er sich an der Beratung beteiligen, muss sie/er die Gesprächsleitung zu diesem Tagesordnungspunkt abgeben.
- (11) Die Vorsitzende/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die /der Vorsitzende die Reihenfolge der Redner. Jedes Mitglied des Ausländerbeirates kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.
- (12) Die Dauer der Sitzungen des Ausländerbeirates sollen in der Regel 3 Stunden nicht überschreiten und spätestens um 22.30 Uhr sollen die Sitzungen beendet werden. Die im Gang befindliche Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird zu Ende geführt. Nicht mehr erledigte Verhandlungsgegenstände sind vorrangig auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu nehmen.
- (13) Bei jeder Ausländerbeiratssitzung kann vor Eintritt in die Tagesordnung eine Bürgerfragestunde durchgeführt werden, in der allgemein interessierende Fragen an die Ausländerbeiratsmitglieder gestellt werden können. Eine Diskussion ist nicht möglich.

§ 5

Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Jedes Mitglied des Ausländerbeirates und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind allen Ausländerbeiratsmitgliedern bekannt zu geben.
- (2) Die Sitzungstermine werden vom Vorstand festgelegt.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzungen fest. Diese gilt solange als gegeben, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt nicht bei Wahlen, Abwahlen und Änderungen dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind ungeachtet der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern die Vorsitzende/der Vorsitzende oder einer ihrer Stellvertreterinnen/seiner Stellvertreter anwesend sind.

§ 7

Anträge

- (1) Anträge sind Vorschläge zur Vorbereitung einer Entscheidung des Ausländerbeirates. Anträge wirken auf die Erledigung eines Beratungsgegenstandes hin; dazu gehören auch Änderungs- und Dringlichkeitsanträge. Geschäftsordnungsanträge haben das Verfahren in der jeweiligen Sitzung zum Inhalt; dazu gehören auch Anträge auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste.
- (2) Der Vorstand, jedes Ausländerbeiratsmitglied sowie die Arbeitskreise haben das Recht, Anträge an das Plenum des Ausländerbeirats zu stellen.
- (3) Die Anträge müssen eine klare und ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und vom Antragsteller zu unterzeichnen. Sie werden mit der Einladung zu den Sitzungen versandt. In eiligen Fällen sind Dringlichkeitsanträge möglich. Ob Dringlichkeit vorliegt, entscheidet der Ausländerbeirat vor der Beratung über diesen Antrag.
- (4) Änderungsanträge - das sind Anträge, die die Einschränkung oder die Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages aus dem Kreis des Ausländerbeirats bezwecken, ohne seine wesentlichen Voraussetzungen aufzuheben - können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden.
- (5) Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bekannt zu geben.
- (6) Geschäftsordnungsanträge sind innerhalb der Sitzungen jederzeit mündlich zulässig. In diesem Fall ist dem antragstellenden Mitglied außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen. Es dürfen nur Ausführungen gemacht werden, die den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher beratenen Gegenstand oder den Arbeitsplan des Ausländerbeirats betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden. Danach erteilt die /der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede. Dann wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.

§ 8

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Abgelehnte Anträge können frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Über die Zulassung entscheidet der Ausländerbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9

Abstimmungen

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge oder Punkte zuerst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Änderungsanträge. Die Entscheidung, welches der weitergehende Antrag, ist fällt die Vorsitzende/der Vorsitzende nach pflichtgemäßen Ermessen. Bei der Abstimmung fragt die Vorsitzende/ der Vorsitzende stets, wer dem Antrag zustimmt, ablehnt oder sich der Stimme enthält.
- (3) Werden während der Sitzungen Anträge oder Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor der Abstimmung in die Niederschrift aufzunehmen und zu verlesen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Hand. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 55 Abs. 3 HGO bleibt unberührt.
- (5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so wird die Abstimmung unverzüglich wiederholt.

§ 10

Wahlen

- (1) Für die Wahl der Vorsitzende/des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen/der Stellvertreter ist aus der Mitte des Ausländerbeirates ein Wahlvorstand, bestehend aus mindestens drei Personen, zu bilden. Bewerberinnen/Bewerber können dem Wahlvorstand nicht angehören.
- (2) Die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist geheim, getrennt von der Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Die Stellvertreterinnen/die Stellvertreter werden in einer gemeinsamen, geheimen Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für die Wahl der Stellvertreterinnen/der Stellvertreter kann auch ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht werden.

- (3) Für die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Besteht im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Besteht wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Wahlen müssen in jedem Fall in der Einladung angekündigt werden. Sie dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Verkürzte Ladungsfristen sind bei Wahlen unzulässig.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer während des Wahlgangs anwesend ist oder wer schriftlich seine Bereitschaft für die Kandidatur erklärt hat.

§ 11

Arbeitskreise

- (1) Der Ausländerbeirat kann für vorbereitende Arbeiten Arbeitskreise bilden. Dies können ständige oder sachlich bzw. zeitlich begrenzte Arbeitskreise sein.
- (2) Die Arbeitskreise bestehen aus ordentlichen Mitgliedern und freien Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Alle haben innerhalb der Arbeitsgruppe Stimm- und Informationsrecht.
- (3) Die Arbeitskreismitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, die ordentliche Beiratsmitglieder sind. Des weiteren wird ein schriftführendes Mitglied gewählt.
- (4) Die Außenvertretung der Arbeitskreise erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausländerbeirates oder einer beauftragten Stellvertreterin/eines beauftragten Stellvertreters.
- (5) Die Arbeitskreise tagen nach Bedarf. Die Sitzungstermine und die Tagesordnung werden von der/dem Arbeitskreisvorsitzenden festgelegt und auch den Ausländerbeiratsmitgliedern bekannt gegeben. Sie/er lädt auch zu den Sitzungen ein. Im Verhinderungsfall gehen diese Aufgaben auf die/den Stellvertreterin/Stellvertreter über.
- (6) Frist der Einladung ist 1 Woche.
- (7) Für die Form der Einladung, die Sitzungssprache, den Inhalt der Niederschrift und die Leitung der Sitzung gelten die Bestimmungen für die Sitzungen des Ausländerbeirates entsprechend.

§ 12

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die dem Mindestinhalt des § 61 HGO entspricht.

- (2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem siebenten Tage nach der Sitzung bis zur nächsten Ausländerbeiratssitzung im Büro der Leiterin/des Leiters der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates, Rathaus, zur Einsicht für die Mitglieder des Ausländerbeirates und die Mitglieder des Magistrats offen. Gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten.
- (4) Die Mitglieder des Ausländerbeirates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zur folgenden Sitzung erheben. Die Niederschrift ist in dieser als eine richtige Wiedergabe des wesentlichen Sitzungsinhalts zu genehmigen.

§ 13

Arbeitsunterlagen

- (1) Jedes Mitglied des Ausländerbeirates erhält ein Exemplar der Hessischen Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat und der Sammlung des Stadtrechts. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 14

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 15

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Geschäftsordnung keine oder keine erschöpfenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte der Stadt Dreieich entsprechend.

§16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 08.11.1994 in Kraft.
Die Änderung in § 4 (13) tritt mit Wirkung vom 12.03.1996 in Kraft.

Dreieich, den 06.11.1997

Vorsitzender des Ausländerbeirates